

**Vorlage  
für die Sitzung  
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen  
am 02.03.2023**

**TOP 11**

**„Weiterführung Frühstück in der Stadtgemeinde Bremen aus Gute-KiTa-Mitteln“**

**A. Problem**

Im Handlungsfeld 6 (Förderung kindlicher Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung) des Gute-KiTa-Gesetzes (GKG) wurden Maßnahmen der Bewegungsförderung und Verpflegung in beiden Stadtgemeinden in der Freien Hansestadt Bremen im Jahr 2022 gefördert.

Im Rahmen dieser Gute-KiTa-Maßnahmen konnte in richtlinien- und referenzwertfinanzierten Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen ein Frühstück angeboten werden. Die Träger konnten im Bereich der Ernährung frei wählen, ob sie ein Frühstück anbieten oder in anderen Bereichen die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen verbessern.

In 2022 wurden die Mittel in der Stadtgemeinde Bremen im Bereich der Verpflegung, wie folgt verteilt:

	<b>Verteilung Index-Einrichtungen</b>	<b>Verteilung Restmittel an übrige Einrichtungen</b>
Mittel gesamt	1.906.000 €	871.942 €
Kinderzahl U-6 gesamt	9.530	13.258
Pro Kita-Platz Verpflegungspauschale	200,00 €	65,76 €

Es wurden 2022 in dem Handlungsfeld 6 von den Trägern/Einrichtungen nicht alle Mittel verausgabt. Beiden Stadtgemeinden konnten mit grundsätzlicher Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ermöglicht werden, die im Handlungsfeld 6 geplanten, bewilligten Maßnahmen des GKG auf das Jahr 2023 zu übertragen und zweckentsprechend bis

zum 31.07.2023 fortzuführen. In der Stadtgemeinde Bremen können auf das Jahr 2023 insgesamt im Handlungsfeld 6 in Höhe von ca. 1,385 Mio. Euro aus nicht verausgabten, bewilligten Mittel im Frühstücksbereich und nicht genutzte Mittel übertragen werden, deren Verwendung festzulegen ist.

## B. Lösung

In der Stadtgemeinde Bremen sollen alle Träger, die in 2022 aus bewilligten Mitteln des GKG ein Frühstück angeboten haben, die Finanzierungsmöglichkeit für die Fortsetzung dieser Maßnahme bis zum 31.07.2023 erhalten, um den Übergang dieses Angebots bis zur geplanten landesweiten Finanzierung eines Frühstücks aus Mitteln des Kita-Qualitätsentwicklungsgesetzes des Bundes für die Jahre 2023/24 sicherzustellen. Nach aktuellem Stand werden nicht genutzte Mitteln i. H. v. ca. 0,702 Mio. Euro aus dem GKG der Stadtgemeinde Bremen in das Jahr 2023 übertragen. Darüber hinaus werden noch nicht verbrauchte (in 2022 bewilligte) Mittel für ein Frühstücksangebot i. H. v. ca. 0,683 Mio. Euro von den Trägern in das Jahr 2022 übertragen und sollen von diesen bis zum 31.07.2023 zweckgebunden für ein Frühstück verwendet werden. Es stehen also insgesamt ca. 1,385 Mio. Euro aus dem Handlungsfeld 6 zur Fortsetzung des Frühstücksangebots bis zum 31.07.2023 zur Verfügung.

Die Begleitgruppe zum GKG unterstützt ausdrücklich die Fortsetzung des Frühstücks in der Stadtgemeinde Bremen bzw. ab dem 01.08.2023 die landesweit geplante Einführung eines Frühstücks, regt aber an, dass die Höhe der Förderung von Index-Einrichtungen (bisher 200 € Förderung pro Platz) und sonstigen Einrichtungen (bisher 65,76 € pro Platz) angepasst werden sollte.

In 2023 wird die Mittelaufteilung auf Index- und sonstige Einrichtungen angepasst, um die Anregung der Begleitgruppe aufzugreifen. In dem Zeitraum 01.01. bis 31.07.2023 ist nur die Fortsetzung des Frühstücksangebotes gesondert förderfähig. Folgender Mittelverteilungsvorschlag wird angeregt:

<b>Frühstück 01.01.-31.07.2023</b>	<b>Indexeinrichtung</b>	<b>Sonstige Einrichtungen</b>	<b>Gesamt</b>
Anzahl der Kinder	7.245	8.177	15.422
Mittelbedarf	0,771 Mio. €	0,614 Mio. €	1,385 Mio. €
Förderung Gesamtzeitraum ca.	106,39 €	75,13 €	

Die Förderung der Einrichtungen kann je nach Übertragung der Mittel aus 2022 noch leicht variieren, da noch nicht alle Träger/Einrichtungen die Höhe des tatsächlichen Mittelübertrages melden konnten. Die im Jahr 2022 von den Trägern nicht verausgabten und übertragenen Mittel im Frühstücksbereich werden auf die Förderhöchstsumme für diese Maßnahme im Jahr 2023 angerechnet.

Die Deputation für Kinder und Bildung soll am 15.03.2023 mit diesem Mittelverteilungsvorschlag befasst werden.

### **C. Alternativen**

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

### **D. Finanzielle und personalrechtliche Auswirkungen/ Genderprüfung**

Die Freie Hansestadt Bremen hat sich verpflichtet die Mittel aus dem GKG gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit dem Bund einzusetzen. Die Mittel werden über den Gute-KiTa-Vertrag vom Bund dem Land zur Verfügung gestellt. Im Handlungsfeld 6 hat das Land der Stadtgemeinde Bremen insgesamt für das Jahr 2022 Mittel i. H. v. 3,708 Mio. Euro bereitgestellt. Der Bund hat grundsätzlich zugestimmt, dass die nicht verausgabten Mittel in 2022 in das Jahr 2023 zweckentsprechend übertragen werden können. Der Senat hat mit der Neufassung der Vorlage für die Sitzung des Senats am 08.11.2022 „Absicherung der Finanzierungsbedarfe 2023 zur Fortführung der Maßnahmen aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“ und den Sprach-Kitas“ der entsprechenden Mittelübertragung in das Jahr 2023 zugestimmt. Die Stadtgemeinde Bremen überträgt somit aus dem Handlungsfeld 6 insgesamt ca. 1,385 Mio. Euro auf das Jahr 2023.

Angebote der Kindertagesbetreuung leisten einen unmittelbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und dienen darüber hinaus wichtigen sozialpolitischen Zielsetzungen. Hiervon profitieren Frauen und Alleinerziehende, darunter überwiegend alleinerziehende Frauen, in besonderem Maße. Durch die verbesserte Ausstattung ist es den Trägern möglich, die Förderung bedarfsgerechter auszugestalten, wovon Kinder in besonderen sozial Lagen vorrangig profitieren.

### **E. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

### **F. Beschlussvorschlag**

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Mittelungsvorschlag über die Verwendung der ca. 1,385 Mio. Euro im Handlungsfeld 6 zur Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss stimmt zu, dass die referenzwert- und richtlinienfinanzierten Einrichtungen pro Kind/Platz für den Zeitraum 01.01. bis zum 31.07.2023 für die Fortsetzung des Frühstücksangebotes aus dem Jahr 2022 insgesamt ca. 106 € in Indexeinrichtungen und ca. 75 € in sonstigen Einrichtungen als maximale Förderung erhalten. Die im Jahr 2022 von den Trägern

nicht verausgabten und übertragenen Mittel im Frühstücksbereich werden auf die Förderhöchstsumme für diese Maßnahme im Jahr 2023 angerechnet.